

Satzung des Turnerbundes Kappel-Grafenhausen e. V.

Inhaltsverzeichnis

A) Name und Zweck	2
§ 1 Name und Zweck	2
§ 2 Vereinsjahr	2
B) Mitgliedschaft	2
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Ehrenmitglieder	2
§ 5 Ordentliche Mitglieder	3
§ 6 Aufnahme	3
§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag	3
§ 8 Wahl- und Stimmfähigkeit	3
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10 Ausschluss	4
C) Verwaltung	4
§ 11 Organe	4
§ 11 a Vorstand nach BGB	4
§ 12 geschäftsführender Vorstand	5
§ 13 Turnrat	5
§ 14 Ergänzungswahl	5
§ 15 Beschlussfähigkeit	5
§ 16 Tätigkeit	5
D) Hauptversammlung	6
§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 18 Einladung	6
§ 19 Aufgaben	6
§ 20 Beschlüsse	6
§ 21 Vereinsauflösung	7
§ 22 Zusammenschluss	7
§ 23 Protokolle	7
E) Sonstige Bestimmungen	7
§ 24 Haftung	7
§ 25 Beschädigung	7
§ 26 Ansprüche	7

Satzung des Turnerbundes Kappel-Grafenhausen e. V.

A) Name und Zweck

§ 1 Name und Zweck

1. Der Turnerbund Kappel-Grafenhausen ist am 8. November 1974 neu gegründet worden. Er ist Nachfolgeverein des im März 1952 gegründeten Turnverein Kappel am Rhein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und soll den Namen führen:

Turnerbund Kappel-Grafenhausen
- Verein für Leibesübungen –

Er hat seinen Sitz in Kappel-Grafenhausen

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des deutschen Turnens, sowie aller Arten von Leibesübungen und Rasenspielen als Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung und der Pflege deutschen Volkstums, verbunden mit aufrechtem Weltbürgersinn.
3. Parteipolitische Bestrebungen und die Erörterung konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Der Verein ist Mitglied des Deutschen-Turner-Bundes (DTB). Seine Satzungen und die seiner Unterverbände, denen der Verein zugeteilt ist, sind für ihn verbindlich.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Turnratsbeschluss

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B) Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus :

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Ordentlichen Mitgliedern
- c) Kurzzeitmitglieder

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Turnrates Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder von Turnen und Sport verdient gemacht haben, durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden. Der Vorschlag des Turnrates muss mindestens die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gesamten Turnratsmitglieder erhalten. Der Beschluss der Hauptversammlung muss mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Satzung des Turnerbundes Kappel-Grafenhausen e. V.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Diese bestehen aus:

- a) volljährigen ausübenden Mitgliedern beiderlei Geschlechts,
- b) minderjährigen ausübenden Mitgliedern beiderlei Geschlechts, für die minderjährigen Mitglieder gilt zusätzlich die Jugendordnung des Vereins. Minder-jährige Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder eine Erklärung des Vereins gegenüber dem Mitglied bedarf es nicht.
- c) Freunden und Förderern (passiven Mitgliedern)

§ 6 Aufnahme

1. Aufnahmefähig als ausübendes Mitglied ist, wer unbescholten ist.
2. Die Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern erfolgt nur mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
3. Freunde und Förderer (Passive) sind Mitglieder, die sich nicht aktiv turnerisch betätigen.
4. Der Turnrat ist befugt, Aufnahmesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Die Aufnahme darf aus religiösen oder rassistischen Gründen nicht abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag

Die Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit des Beitrages beginnt mit Eintritt in den Verein. Es gibt folgende Beitragsarten:

- Beitrag für Minderjährige
- Beitrag für Volljährige (aktive/passive)
- Beitrag für Familien (Ehepaare und ihre minderjährigen Kinder) Minderjährige Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages. Ab diesem Zeitpunkt ist automatisch der Beitrag für volljährige zu entrichten.
- Der Turnrat kann Kurzzeitmitgliedschaften zu besonderen Beitragsbedingungen beschließen.

§ 8 Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den Turnrat setzt das vollendete 16. Lebensjahr voraus.
3. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können als Hörer an den Vereinsversammlungen teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nichts Anderweitiges beschließt.
4. Kurzzeitmitglieder sind nicht stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen.

Satzung des Turnerbundes Kappel-Grafenhausen e. V.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt
durch Ausschluss
durch Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte dem Verein gegenüber.
3. Der freiwillige Austritt ist dem Turnrat schriftlich anzuzeigen und steht außer bei Wegzug nur zum 1. Eines Vierteljahres frei.
4. Der Austretende hat den laufenden Beitrag noch voll zu zahlen.
5. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraums.

§ 10 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Turnrat beschlossen werden:
 - a) wenn es seinen Beitrag ein Jahr lang nicht entrichtet hat,
 - b) bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung,
 - c) wenn es sich den Anordnungen des Turnrates oder eines seiner Vertreter widersetzt,
 - d) wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Turn- oder Sportverein Stimmung macht, sowie bei Beeinträchtigung der turnerischen Interessen des Vereins,
 - e) wegen unehrenhaften Betragens und wegen strafbarer Handlungen.
2. Für einen solchen Beschluss des Turnrates müssen jedoch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder stimmen.
3. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Hauptversammlung binnen 8 Tagen, vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ausschließung an gerechnet zu. Sie ist bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden unter schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern schriftlich anzubringen. Die Ausschließung erhält dadurch keine aufschiebende Wirkung.

C) Verwaltung

§ 11 Organe

Die Angelegenheit des Vereins wird verwaltet durch:

1. den Vorstand nach § 26 BGB
 - 1 a) dem geschäftsführenden Vorstand
2. den Turnrat
3. die Hauptversammlung

§ 11 a Vorstand nach BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende , 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder vertritt allein.

Satzung des Turnerbundes Kappel-Grafenhausen e. V.

§ 12 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Oberturnwart,
- d) dem Schriftwart,
- e) dem Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter beruft den geschäftsführenden Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die gefassten Beschlüsse sind dem Turnrat bekannt zu geben.

§ 13 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§12)
- b) den Abteilungsleitern und –leiterinnen
- c) dem 2. Schriftwart
- d) dem 2. Kassenwart
- e) dem Gerätewart (Zeugwart)
- f) dem Presse- und Werbewart
- g) dem Wander- und Schneelaufwart
- h) dem Schwimmwart
- i) dem Festwart
- j) dem 1. Vorsitzenden der Jugend (laut Jugendsatzung)
- k) dem Kulturwart
- l) den Beisitzern

2. Zur Beratung kann der geschäftsführende Vorstand fachkundige Vereinsmitglieder in eigener Zuständigkeit zu Vorstands- und Turnratsitzungen heranziehen. Stimmrecht steht diesem Vereinsmitglied nicht zu.

3. Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter, nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich einberufen.

4. Die Mitglieder des Turnrates werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Ergänzungswahl

Scheidet ein Turnratsmitglied während des Jahres aus, so ist der Turnrat berechtigt, selbst eine Ergänzungswahl vorzunehmen, ausgenommen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit des Turnrates ist die Anwesenheit von mindestens 4 Turnratsmitgliedern erforderlich.

§ 16 Tätigkeit

1. Der Turnrat ist der Hauptversammlung verantwortlich.

2. Über sämtliche Sitzungen des Turnrates sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben sind.

Satzung des Turnerbundes Kappel-Grafenhausen e. V.

D) Hauptversammlung

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Es findet alljährlich in den ersten Monaten des Jahres eine Hauptversammlung (Ordentliche Mitgliederversammlung) statt, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen und geleitet wird. Außerdem können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden, wenn fünf Turnratsmitglieder oder 20 stimmbfähige Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen.
2. Der Vorstand (§ 11 a) ist in diesen beiden Fällen verpflichtet, die Hauptversammlung innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 18 Einladung

1. Jede Mitgliedsversammlung muss durch einmalige Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen und durch Anschlag an den Verkündigungstafeln der Rathäuser im Ortsteil Kappel und Grafenhausen (1 Woche) bekannt gegeben werden. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich bzw. per E-Mail oder Fax eingeladen.
2. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen.
3. (gestrichen)
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, ausgenommen § 20 Ziffer 4 dieser Satzung.

§ 19 Aufgaben

Der Hauptversammlung steht zu:

5. Die Wahl des Turnrates und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeiträge,
7. Abänderung der Satzung,
8. Genehmigung des Jahresberichts,
9. Genehmigung des Kassenberichts,
10. Entlastung des Turnrates,
11. Beschlussfassung über Anträge des Turnrates oder einzelner Mitglieder, sowie über eingelaufene Beschwerden,
12. Beschlussfassung über Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen.
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
14. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,

§ 20 Beschlüsse

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Abänderung der Satzung, ausgenommen §§ 1, 20, 21 und 22, kann durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Abänderung der §§ 1, 18 Ziffer 4, 20, 21 und 23 dagegen ist die mündliche oder schriftliche Zustimmung von mindestens neun Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig. (§§ 32 und 33 BGB).

Satzung des Turnerbundes Kappel-Grafenhausen e. V.

§ 21 Vereinsauflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist die mündliche oder schriftliche Zustimmung von neun Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung ist das Vereinsvermögen der Gemeinde zuzuführen. Dieses Vereinsvermögen, ist gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung in den Ortsteilen Kappel und Grafenhausen einzusetzen.

§ 22 Zusammenschluss

Ein Zusammenschluss mit einem anderen dem Deutschen-Turnerbund-Bund angehörenden Turnverein kann durch eine Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Schriftliche Einholung der Abstimmung ist zulässig.

§ 23 Protokolle

Über sämtliche Vorstands-, Turnrats- und Mitgliederversammlungen sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind im Wortlaut in dem Protokoll festzuhalten.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 24 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und für Bargeld.

§ 25 Beschädigung

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen des Vereinseigentums ist voller Schadensersatz zu leisten.

§ 26 Ansprüche

Unfall- und Haftpflichtansprüche jeglicher Art, die durch Ausübung der Leibesübungen entstehen, lehnt der Verein ab, insoweit sie über die Versicherungsleistungen der Unfallversicherung hinausgehen, bei der die Mitglieder durch die Kollektivunfallversicherung des Vereins versichert sind.

Das gilt auch bei zweckwidriger Verwendung der Übungsgeräte.